



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentlicher Beschluss

der Finanzausschusssitzung vom 21.06.2011

Beschluss Nr. 96/2011
Eigentumsverzicht nach VZOG - Teilfläche aus Flurstück 222/2, Flur 2 von Schwarza und Flurstück 322/1, Flur 3 von Schwarza vom 21.06.2011

Beschluss:

Die Stadt Rudolstadt erklärt im Rahmen der von der DB Netz AG angestrebten Eigentumsklärung nach § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG den Verzicht auf eine Teilfläche aus dem Flurstück 222/2 mit einer Größe von 1624 qm, gelegen in der Flur 2 von Schwarza, wie in den in Anlage beigefügten Auszug aus der ALK braun gekennzeichnet und auf das Flurstück 322/1 mit einer Größe von 83 qm, gelegen in der Flur 3 von Schwarza, beide eingetragen im Grundbuch von Schwarza, Blatt 1600, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, zugunsten der DB Netz AG.

Öffentlicher Beschluss

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt - und
Bauausschusses vom 20. 06. 2011

Beschluss Nr. 100/2011
Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung „August-Bebel-Straße“ in Rudolstadt vom 20.06.2011

Beschluss: 100/2011

Die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenbeleuchtung „August-Bebel-Straße“ in Rudolstadt von „Am Saaldamm“ bis „Weinbergstraße“ einschließlich Querung Marktstraße zu Caspar-Schulte-Straße wird beschlossen.

Die Maßnahme ist nach § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz ausbaubeitragspflichtig.

Die Straße dient der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten sowie innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und ist als Haupteerschließungsstraße zu definieren.

Die Festsetzung von Beiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung erfolgt mit 45 % für die Beitragspflichtigen.

Bekanntmachung

Die Rudolstädter Boulevardsatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Marktstraße in Rudolstadt (Bereich Fußgängergeschäftsstraße) - RBS vom 07.05.2002 wurde ursprünglich im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 22.05.2002 bekannt gemacht. Um Zweifel an einer rechtswirksamen Bekanntmachung gemäß Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) auszuräumen, wird rein vorsorglich die RBS vom 07.05.2002 nachfolgend erneut bekannt gemacht.

Rudolstädter Boulevardsatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Marktstraße in Rudolstadt (Bereich Fußgängergeschäftsstraße) (RBS) vom 07.05.2002

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) i.d.F. der Änderung vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257 ff (258)) sowie der §§ 1, 2, 7, 7b, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) i.d.F. der Änderung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265 (267)) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) (RuStrABS) vom 3. November 1997 (Amtsblatt 12. November 1997) i. d. F. d. Änderungssatzung vom 21. April 1999 (Amtsblatt 12. Mai 1999) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 14.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fußgängergeschäftsstraße Marktstraße in Rudolstadt begrenzt im Osten durch die Ludwigstraße und im Westen durch die Alte Straße, wie aus dem dieser Satzung beigefügten Plan ersichtlich und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Rudolstadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Vor der Durchführung von Ausbaumaßnahmen sind die Bürger über Art und Umfang der Maßnahmen und ihre Auswirkung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Planungsphase sind von der Stadtverwaltung zu prüfen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Verkehrsfläche
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlage.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach der Standardausbauvariante ermittelt. Die Verwendung von Zuwendungen Dritter (Fördermittel) wird ausschließlich vom Zuwendungsgeber bestimmt.



§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart und Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
Fußgängerzone alle Teileinrichtungen	12,0 m	40 % (*)

(*) Hinweis

Gestalterischer Mehraufwand wird dem beitragspflichtigen Aufwand nicht angerechnet.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 und 2) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss: + 0,3,
 - 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (4) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich wie folgt:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 (wobei Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden),
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich oder in ähnlicher Weise (Büro, Verwaltung, Bank, Arzt-, Rechtsanwaltskanzleien) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
- (7) Grundstücke an zwei oder mehreren getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (8) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt nicht für die in Abs. 6 bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte der Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

- (2) Die von einer Erschließungsanlage oder einem Abschnitt erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- die Verkehrsfläche
 - die Beleuchtung
 - die Oberflächenentwässerung
 - die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Rudolstadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Straßenausbaubeiträge können auf Antrag des/ der Beitragspflichtigen gemäß § 222 der Abgabenordnung ganz oder teilweise gestundet werden. Die Dauer und Höhe der Stundung sowie eventueller Ratenzahlungen sind entsprechend der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers festzulegen, die Entscheidung wird nach geltendem Stadtrecht getroffen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, 07. Mai 2002

gez. Dr. Franz
Bürgermeister

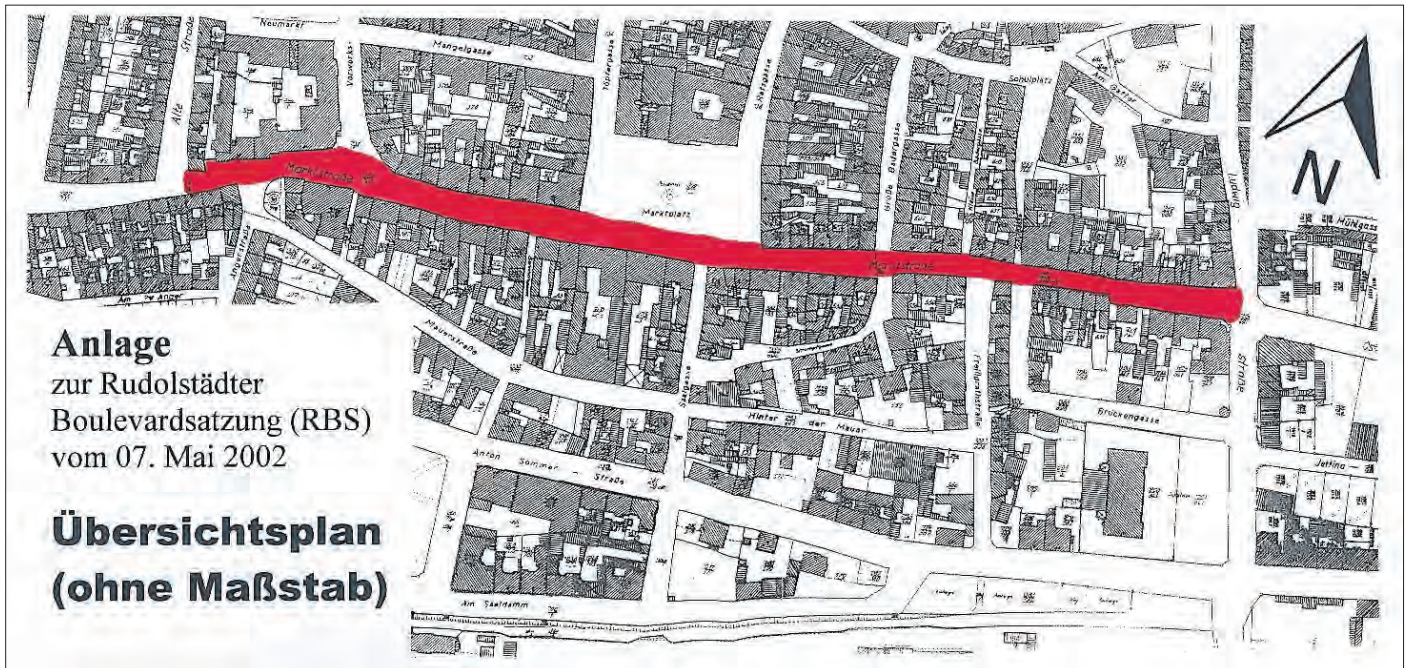
Hinweis:

Bei Grundstücken, deren Eigentumsverhältnisse noch ungeklärt sind bzw. z.Zt. der Entstehung der Beitragspflicht waren, (Grundbucheinträge: Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Stadt usw.) hat der Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 3, Satz 2, Buchstabe a Vermögensgesetz -VermG- die Rechtspflichten des Eigentümers nach dem ThürKAG wahrzunehmen. Gemäß § 3 Absatz 3, Satz 4 VermG ist der Berechtigte (i.S.d. § 2 Absatz 1 VermG) sobald über die Rückübertragung des Eigentums bestandskräftig entschieden ist, verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten diese aufgewendeten Kosten zu ersetzen, da die mit der Straßenausbaumaßnahme verbundenen Vorteile dem Grundstück des Berechtigten zufallen (§ 7 Abs. 1, Satz 1 ThürKAG). Dem Berechtigten würde ansonsten im Vergleich zu den anderen Grundstückseigentümern eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechende Bevorzugung zukommen.

Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite



Anlage: Übersichtsplan ohne Maßstab

**Anlage**

zur Rudolstädter
Boulevardsatzung (RBS)
vom 07. Mai 2002

**Übersichtsplan
(ohne Maßstab)**

Rudolstädter Parkgebührenordnung (RuParkGebO) vom 13.07.2011

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I 2011, S. 898), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2009 (GVBl. S. 753), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), die folgende Rudolstädter Parkgebührenordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gelten an den betreffenden Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Rudolstadt nach Maßgabe der in § 2 dieser Verordnung festgelegten Staffelung.

§ 2**Gebührenstaffelung**

(1) Parkgebühren werden in den Parkzonen 1 und 2 erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen im Bereich der Parkzonen je angefangene halbe Stunde

* Parkzone 1	0,30 EUR
* Parkzone 2	0,20 EUR

(3) Zur Parkzone 1 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:

- Alte Straße
- Angerstraße
- Brückengasse
- Freiligrathstraße
- Große Allee
- Große Badergasse
- Mangelgasse
- Marktplatz
- Marktstraße
- Mauerstraße
- Parkplatz Hinter der Mauer
- Parkplatz Töpfergasse
- Platz der Opfer des Faschismus
- Saalgasse
- Schillerstraße

(4) Zur Parkzone 2 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:

- August-Bebel-Straße
- Großparkplatz Glockenstraße
- Parkplatz Bahnhof

§ 3**Gebührenpflichtige Parkzeiten**

(1) Parkzone 1:

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr. Mittwochs und sonnabends ist der Marktplatz während der Marktzeiten gesperrt. Die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz beträgt zwei Stunden.

(2) Parkzone 2:

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Parkgebührenordnung vom 04.12.2001, i. d. F. der 1. Änderung vom 04.06.2003 außer Kraft.

Stadt Rudolstadt
Rudolstadt, den 13.07.2011

Jörg Reichl
Bürgermeister

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. August 2011 werden die Raten für das III. Quartal 2011 für die Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer - Vorauszahlungen mit der anteiligen Erhöhung für das Kalenderjahr 2011 entsprechend des zuletzt erteilten Steuerbescheides an die Stadt Rudolstadt fällig. Wir bitten den geänderten Betrag zu beachten.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt



haben, werden gebeten, unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt
Bankleitzahl: 830 503 03
Konto- Nr. 41084

zu überweisen.

Bitte informieren Sie bei Daueraufträgen Ihre Hausbank über die geänderte Höhe der Steuer für das III. und IV. Quartal 2011.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
Sachgebiet Steuern

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

125. Jubiläum des Marienturms wird gefeiert

Neugegründeter Förderverein bittet um Unterstützung

Seit 1886 ragt er auf den Cumbacher Galeriebergen bereits in die Höhe - der vom Rudolstädter Brauereibesitzer Carl Becker im Andenken an seine Frau geschaffene Marienturm gilt seither nicht nur als weithin sichtbares, kleines Pendant zur Heidecksburg sondern mitten im Wald auch als Aussichtsturm und Begegnungsstätte für Wanderer, Kulturfreunde und Sänger.

Mit dem Vermächtnis, den Turm der Öffentlichkeit zu erhalten, ging er nach Beckers Tod und mehrmaligem Eigentümerwechsel schließlich in den Besitz der Stadt über. In der Nachbarschaft kamen Wirtschaftsgebäude, die Betreuung einer Ausflugsgaststätte und ab 1994 das neu erbaute 4-Sterne-Hotel der Familie Neumann hinzu. Dem Turm selbst haben Kriege, Fremdnutzung und Wetter erheblich zuge-setzt. Viele Jahre war er nicht mehr öffentlich zugänglich gewesen. Erst dem nach der deutschen Wiedervereinigung gegründeten Verein „Marienturmfreunde e.V.“ ist es zu verdanken, dass im Inneren entrümpelt, Türen, Fenster und Dach repariert und der Außenbereich wieder hergerichtet wurden. Leider war es dem Verein dann nicht mehr möglich, seine Tätigkeit fortzusetzen.

Das 125 jährige Jubiläum des Marienturms am 15. August war jetzt jedoch Anlass, diesen Förderverein wieder ins Leben zu ru-

fen. Der Rudolstädter Unternehmer und engagierte Mitbürger Lutz Schmidt hat sich mit Gleichgesinnten um die Neugründung des Vereins gekümmert und ist nun auch dessen Vorsitzender. Gemeinsam mit der Stadt wollen sie sich zukünftig um die weitere Sanierung und öffentliche Nutzung des Marienturms kümmern. Dazu wird natürlich finanzielle, aber auch tatkräftige Hilfe benötigt, und so ergeht die Bitte an ortsansässige Handwerker, Gewerbetreibende, Firmen und Einzelpersonen, sich beim Erhalt des kulturellen Erbes Marienturm zu beteiligen.

Erste Gelegenheit dazu wird es am Wochenende vom 13. bis 14. August geben, wo das 125jährige Bestehen des Aussichtsturms mit mehreren Veranstaltungen gefeiert werden soll. Beginn ist am Samstag um 17.00 Uhr mit Festansprache und anschließender Lesung von Mundart - Werken Anton Sommers. Ab 20.00 Uhr wird zur Familientanzveranstaltung geladen. Am Sonntag gibt es rund um den Turm einen Festgottesdienst, einen Dixiland-Früh-schoppen, ein buntes Kinderfest sowie Auftritte von Chören aus der Region und ein Konzert des Mandolinenorchesters. Alle Veranstaltungen sind eintrittsfrei. Spenden für den Verein sind jederzeit willkommen.

Frank M. Wagner
Pressereferent

Straßenfest zur Übergabe der Schwarzburger Straße in Schwarza



Stadtträtin Elke Träupmann (FWG) übergibt gemeinsam mit Bürgermeister Jörg Reichl die fertig sanierte Schwarzburger Straße an die Anwohner in Schwarza.
Foto: A. Stemplewitz

Nach fast einjähriger Bauzeit konnte am Nachmittag des 14. Juli die Schwarzburger Straße im sanierten Zustand an die Anwohner und Verkehrsteilnehmer übergeben werden. Damit ist der dritte Bauabschnitt, der sich auf der Ortsdurchfahrt Schwarza zwischen Neuer Schulstraße bis Abzweig Fröbelstraße erstreckt, fertig gestellt. Gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung, des Planungsbüros, der ausführenden Firmen und ortsansässigen Gewerbetreibenden feierten die Anwohner diese Übergabe mit einem bunten Straßenfest. Wie in den zuvor bereits sanierten Ab-

schnitten der Schwarzburger Straße auch, gehörte die Neuverlegung aller Versorgungsleitungen im Untergrund zu den größten Aufwendungen. Ebenso wurden die Gehwege und die Straßenbeleuchtung erneuert, sowie eine „Verkehrinsel“ für die Fußgänger eingerichtet, die eine kostenaufwändige Ampelanlage nun überflüssig macht. Jetzt fahren die Busse des öffentlichen Nahverkehrs auch wieder auf der gewohnten Strecke durch den Ortsteil Schwarza.

F. M. Wagner
Pressereferent

Rudolstädter Schüler waren zu Gast in der Partnerstadt Bayreuth

Die sechsten Klassen des Gymnasiums Fridericianum Rudolstadt gingen in diesem Jahr gemeinsam auf Klassenfahrt. Ziel war die Partnerstadt Bayreuth, die es den Kindern mit einer Gästekarte ermöglichte, kostenlos Museen und das Stadtbad zu besuchen. Auf dem Programm standen neben Sport und Spiel auch das Kennenlernen der Sehenswürdigkeiten Bayreuths, das Urzeitmuseum sowie ein Besuch des Partnergymnasiums, des Städtischen Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums (WWG), wo unsere Schüler sich mit Gleichaltrigen im sportlichen Wettkampf messen konnten. Für das neue Schuljahr ist schon ein Gegenbesuch der 5. Klassen in Rudolstadt geplant. Höhepunkt und gleichzeitig krönender Abschluss des viertägigen

Aufenthaltes war jedoch ein Empfang beim Oberbürgermeister der Stadt, Herrn Dr. Michael Hohl, der in einer kleinen Ansprache darauf hinwies, dass solche Besuche ein Beispiel gelebter Städtepartnerschaft sind. Anschließend konnten sich die Kinder im öffentlichen Bereich des Rathauses mit zahlreichen historischen Ausstellungsstücken umsehen und einen kleinen Imbiss einnehmen. Sehr beeindruckt von diesem freundlichen und warmherzigen Empfang danken wir allen Organisatoren, vor allem den Stadtvätern Rudolstadts und Bayreuths, für ihren Einsatz für unsere Schüler, die so ihre Klassenfahrt auf besondere Weise genießen konnten.

G. Heinold



Rudolstädter Vogelschießen

19.-28. August 2011
Der größte Rummel in Thüringen!

Volksfest mit sensationellen Neuheiten und ausgewählten Attraktionen

Der Startschuss für das Rudolstädter Vogelschießen fiel im Jahr 1722, zu dem die Besucher von Schützen, Gauklern und Musikanten unterhalten wurden. Das „fahrende Volk“ gesellte sich in späteren Jahren hinzu. Damals wurden den Gästen auch lukullische Genüsse, Bälle, Feuerwerk und Aufführungen des Theaters Rudolstadt geboten, das von 1796 bis 1803 unter der Direktion Johann Wolfgang von Goethes stand. Der Dichterstürm liebte es, mit einem Mädchen aus dem Volke in der einen und mit

einer Bratwurst in der anderen Hand über den Festplatz zu lustwandeln. Sein Dichterkollege Friedrich Schiller gehörte der Rudolstädter Schützengilde an und stellte 1788 fest: „Das Vogelschießen ist die einzige gesellschaftliche Anstalt im Jahr für den Hof und seine Stadtleute.“ Auf dem nunmehr größten Thüringer Volksfest treffen noch immer Menschen aus Nah und Fern zusammen, um fröhlich und friedlich miteinander zu feiern - ohne Unterschied von Alter, Person und Titel. Seit der Deut-

schon Wiedervereinigung hat sich das Rudolstädter Vogelschießen zum kulturvollsten und beliebtesten Schausteller-Volksfest im Osten der Bundesrepublik entwickelt.

In diesem Jahr können Sie sich über sensationelle Neuheiten und ausgewählte Attraktionen freuen, die mit bewährten Fahr-, Schau-, Spiel- und Versorgungsgeschäften und stimmungsvollen Festzelten imposant in Szene gesetzt werden. Das charmante Film-Team der „Drehmomente“ wird wieder einen täglichen Vi-

deoblog für das Internet produzieren, der exklusive Einblicke in das unverwechselbare Geschehen vom Festplatz Bleichwiese geben wird.

Schauen Sie auf unsere Homepage www.vogelschiessen-rudolstadt.de und informieren Sie sich über das 289. Rudolstädter Vogelschießen. Gönnen Sie sich in den zehn Festtagen mehr Besuche auf der faszinierenden Rummel-Meile unserer „schillernden“ Kulturstadt.

Ihr Jörg Reichl
Bürgermeister

Die Höhepunkte zum Volksfest

Freitag, 19.08.2011

- ° 18:00 Uhr Spektakuläre Eröffnung mit Varieté, Startschuss und Festbieranstich

Samstag, 20.08.2011

- ° 09:00 Uhr Skatturnier im Rolschter Festzelt
- ° 18:00 Uhr Siegerehrung zum Schiller-Staffel-Lauf im Café-Haus-Zelt

Sonntag, 21.08.2011

- ° 10:00 Uhr Frühschoppen mit dem Bürgermeister im Rolschter Festzelt

Montag, 22.08.2011

- ° 14:00 Uhr Tag der Vereine

Dienstag, 23.08.2011

- ° 18:00 Uhr Volksfest-Halbzeit mit Festzelt-Partys

Mittwoch, 24.08.2011

- ° 08:00 Uhr Markt in der Innenstadt
- ° 14:00 Uhr Seniorenfest im Café-Haus-Zelt

Donnerstag, 25.08.2011

- ° 14:00 Uhr Familientag mit ermäßigten Preisen

Freitag, 26.08.2011

- ° 22:15 Uhr Musikfeuerwerk

Samstag, 27.08.2011

- ° 18:30 Uhr Schützenumzug ab Güntherbrunnen zum Rolschter Festzelt

Sonntag, 28.08.2011

- ° 15:00 Uhr Armbrustschiessen auf den hölzernen Vogel im Schützengarten
- ° 15:00 Uhr Rundgang mit der Thüringer Ministerpräsidentin
- ° 20:00 Uhr Ermäßigte Preise zum Abschluss
- ° 23:00 Uhr Magisches Finale am Break Dance

Täglich:

Armbrustschießen im Schützengarten





Rudolstädter Vogelschießen

19.-28. August 2011
Der größte Rummel in Thüringen!

Das Angebot der Schausteller

Hochfahr sensationsen

Around the World - Kettenkarussell (60 Meter)
Booster Maxxx - Flugkarussell (55 Meter)

Großbahnen

Euro Coaster - Achterbahn
Rio Rápidos - Wasser-Rafting-Bahn
Spuk, Castle of Doom - Geisterfahrt ins Ungewisse

Fahr-Klassiker

Autoscooter
Break Dance
Europa-Rad
Musik-Express
Wellenflug
Kinderkarussells

Schau

> Live Boxen Live

Nostalgie

Wahrsagerin Medusa

Belustigungen

Aqua Velis
Bunge Trampolin
Time Maschine

Verlosungen

Hongkong
New York, New York

In großer Auswahl

Geschicklichkeitsspiele
Schießbuden
Süßwaren
Imbiss
Bars

und vieles mehr...

Veranstalter-Service

Telefon

Während der Öffnungszeiten des Volksfestes ist das Service-Personal für anfallende Fragen und bei Notfällen aller Art unter der Nummer 0 36 72/4 88 96 82 zu erreichen.

Festbüro

Besucher, Pressevertreter, Schausteller, Mitwirkende, Mitarbeiter und Helfer des Rudolstädter Vogelschießens, die Fragen haben, Anregungen geben möchten oder Informationsmaterial über die Stadt und das Fest benötigen, können sich an das Service-Personal im Festbüro wenden. Das Festbüro befindet sich in dem Mehrzweckgebäude des Festplatzes Bleichwiese und ist während des Volksfestes geöffnet.

DRK

Bei Unfällen und gesundheitlichen Problemen steht ein Team des DRK direkt am Mehrzweckgebäude der Bleichwiese zur Ersten Hilfe, Betreuung und Versorgung zum Einsatz bereit.

Sicherheit

Auf dem Festplatz ist ein Sicherheitsdienst unterwegs. Bei Problemen können sich Betroffene oder Beobachter an die eingesetzten Sicherheitskräfte oder an das Personal im Festbüro wenden.

Mobile Polizeiwache

Die Polizeiinspektion Rudolstadt möchte dazu beitragen, dass das Fest wie in den vergangenen Jahren friedlich verläuft. Deshalb wird es wieder gegenüber dem Haupteingang des Festplatzes eine mobile Polizeiwache geben. Hier können die Besucher alle relevanten Sachverhalte zur Sprache bringen.

Veranstalter

Stadt Rudolstadt, Veranstaltungsreferat, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Fon 0 36 72/486411, Fax 0 36 72/486106, E-Mail: f.gruenert@rudolstadt.de



Festzelte und Erlebnisgastronomie

Café-Haus-Zelt www.cafe-broemel.de
Rolschter Festzelt www.rolschter.de

Das Rudolstädter Vogelschießen im Internet:

Informationen, Fotos, Videos, Radiospots

www.vogelschiessen-rudolstadt.de



Auch in diesem Jahr produziert der theater-spiel-laden mit dem SRB (Bürgerradio im Städtedreieck) die exklusive Volksfest-Berichterstattung „Drehmomente“. Den täglichen Videoblog können Sie ab 19. August auf der Homepage des größten Rummels in Thüringen sehen.

(Foto: Alexander Stemplewitz)



Rudolstadt mit Thüringer Denkmalschutzpreis 2011 geehrt



Am 30. Juni wurde der Stadt Rudolstadt in der Erfurter Thomaskirche für ihr „hervorragendes und beispielhaftes Engagement bei der Restaurierung, denkmalgerechten Sanierung und nachhaltigen Nutzung des Schillerhauses Rudolstadt“ der Thüringer Denkmalschutzpreis verliehen. In diesem Rahmen würdigte Kultusminister Christoph Matschie den Denkmalschutz als ein Lebenselixier der Kulturlandschaft. Besonderen Dank sprach Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl all denen aus, die sich mit außer-

gewöhnlichem Ehrgeiz und Leidenschaft in die Sanierung des Schillerhauses einbrachten. Eine Jury aus Vertretern der Denkmalbehörden, der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, des Landesdenkmalrates und der Architektenkammer wählte die Sieger aus insgesamt 23 Vorschlägen aus. Mit dem Denkmalschutzpreis werden seit 1994 herausragende Denkmalprojekte ausgezeichnet, die bereits abgeschlossen worden sind.

A. Stemplewitz
Presse/OA

Sommertheater und Freiluftkino im Hof der Bauernhäuser

Über den normalen Museumsbesuch und die Sonderführungen hinaus können im stilvollen Ambiente der „Thüringer Bauernhäuser“ in diesem Sommer wieder eine Reihe anderer Veranstaltungen genutzt werden. Der „theater-spiel-laden“ zeigt seine aktuelle Inszenierung „Liebe, Lust und tausend Tränen“, ein Singspiel mit Küchenliedern und Schauerballa-

den, nochmals am 30. Juli, sowie am 06. und 13. August. Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr und Karten kann man dafür auch in der Tourist - Information KulturTourDiele erhalten. Des Weiteren bietet ein Freiluftkino im Hof der Bauernhäuser besondere Filme an, die sonst nicht mit mehrtägiger Wiederholung in den Kinosälen zu sehen sind.

Hier das Programm dazu:

Freitag, 29.07. • 22 Uhr • Freiluftkino: „Micmacs - Uns gehört Paris“ (Frankreich 2009) Regie: Jean-Pierre Jeunet

Sonntag, 31.07. • 22 Uhr • Freiluftkino: „The kids are all right“ (USA 2010) Regie: Lisa Cholodenko

Mittwoch, 03.08. • 22 Uhr • Freiluftkino: „Vincent will mehr“ Regie: Ralf Huettner

Freitag, 05.08. • 22 Uhr • Filmclub RUHESTÖRUNG: „Elsa & Fred“ (Spanien, Argentinien 2005) Regie: Marcos Carnevale

Sonntag, 07.08. • 22 Uhr • Freiluftkino: „Machete“ (USA 2010) Regie: Robert Rodriguez, Ethan Maniquis

Rudolstadt lädt am 20. August zum „3. Schiller-Staffel-Lauf“ ein

Teilnehmer können sich noch melden

Der erstmals im Schiller-Jubiläumsjahr 2009 ins Leben gerufene und über eine Distanz von 100 Kilometer führende „Schiller-Staffel-Lauf“ wird nun am Sonnabend, 20. August zum dritten Mal gestartet. Bei diesem Sportereignis der besonderen Art handelt es sich um einen angemeldeten Volkslauf, der um 07.00 Uhr auf dem Rudolstädter Marktplatz beginnt, dann hoch zum Residenzschloss Heidecksburg und weiter über die linksseitigen Höhen des reizvollen Saaletales in Richtung Jena führt, das Stadtgebiet Jena streift, sich in Richtung Nord-West nach Weimar-Belvedere wendet, um schließlich zurück nach Rudolstadt auf den Marktplatz zu gelangen. Die Streckenführung ist so angelegt, dass man nicht nur Natur pur in ihrer landschaftlichen Schönheit erlebt, sondern nebenbei in den Schillerstädten Jena, Weimar und Rudolstadt auch noch auf den Spuren des Dichters wandelt. Umrahmt wird der Staffellauf von einer anderen Großveranstaltung, dem Rudolstädter Vogelschießen, wo am Abend in entsprechender Festzelt-Atmosphäre auch die Siegerehrungen mit stimmungsvollem Rahmenprogramm stattfinden.

In Auswertung der beiden vorangegangenen Läufe haben die Organisatoren Stadt Rudolstadt gemeinsam mit dem Leichtathletik-Club (LAC) Rudolstadt einige Neuerungen für die Teilnehmer zu bieten. So wird der erste Lauf am Morgen nicht wie im vergangenen Jahr schon 06.00 Uhr, sondern erst 07.00 Uhr gestartet.

Am Vorabend gibt es eine Begrüßungsparty im Freibad. Die Vermessung der Strecke erfolgt per GPS und die vollelektronische Zeitmessung soll optimierter werden. Außerdem wird man die Strecken eine Stunde vor dem ersten Läufer einer nochmaligen Kontrolle unterziehen. Für Teilnehmer, die sich die Bewältigung der anforderungsreichen Etappen, die stellenweise größere Höhenunterschiede bereit halten, nicht voll zutrauen, gibt es wieder eine Wanderroute über rund 12 km oder ein Nordic-Walking-Angebot über mehr als 35 km. Beides zwar ohne Siegerehrung, aber für jeden „Ankömmling“ am Ziel mit einer Urkunde verbunden, auf der seine Wettkampfdaten stehen. Neu ist ebenso, dass es in Zusammenarbeit mit der „Saalehorizontale Jena“ eine „1. Thüringer Staffelfcup“-Wertung gibt, wobei der Sieger durch Addieren der für beide Läufe benötigten Zeiten ermittelt wird. Mit dieser zusätzlichen Auswertung sind weitere, attraktive Preise verbunden. Ausführliche Informationen zum Streckenverlauf und dessen Topografie, zu Teilnahmebedingungen sowie Betreuungsangebote sind im Internet unter

www.schiller-staffel-lauf.de

erhältlich. Dort können sich laufbegeisterte Freizeitsportler auch noch bis 10. August online anmelden.

F. M. Wagner
Pressereferent

Wichtige Daten zum 3. Schiller-Staffel-Lauf:

Gesamtlänge des Laufes:
100 km mit 7 Etappen zwischen 11 und 20 km

Anzahl Läufer:
Eine Staffel besteht aus 7 Teilnehmern.

- Frauenstaffel - sind 7 Frauen
- Mixed Staffeln - 3 bis 6 Frauen und 1 bis 4 Männer
- Männer Staffeln - ab 5 Männer
- optional ein oder mehrere Radbegleiter
- die Betreuer der Läufer für den Transport zu den Wechsellpunkten

Kosten:

Die Startgebühr pro Staffel beträgt 70,00 €. Nordic-Walking: 7,00 € geführte Wanderung: 5,00 €

Übernachtung:

Es kann im Freibad Rudolstadt gegen eine Gebühr von 5 € pro Person gezeltet werden. Weitere Unterkünfte bietet die Touristinformation Rudolstadt unter: www.rudolstadt.de an.

Ansprechpartner/ Kontakt:

Norbert Oertel
Markt 7
07407 Rudolstadt
Tel. 03672 - 48 64 12
Fax: 03672 - 48 64 19
E-Mail: kontakt@schiller-staffel-lauf.de

